



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Beurteilungskriterien Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche für kantonale Kurse

Amt für Militär und Zivilschutz

Zivilschutz

23. Februar 2021

Formalitäten

Gesuche um Dienstverschiebung und Urlaub müssen folgende Formalitäten erfüllen,

- schriftlich, persönlich durch den AdZS
- spätestens 3 Wochen vor dem Einrücken
- Unterschrift Gesuchsteller, Beweismittel

Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen

Auf Gesuch des Schutzdienstpflichtigen kann die anbietende Stelle eine Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen bewilligen.

Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse der Schutzdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schutzdienstpflicht überwiegt.

Überwiegendes privates Interesse

Als überwiegendes privates Interesse der Schutzdienstpflichtigen und somit als zwingender Grund für eine Dienstverschiebung gilt insbesondere:

- ein Zulassungsstudium oder ein Probesemester an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, das Semester des Vordiploms oder der Jahreskurs des Diploms
- das Bestehen der ordentlichen Lehrabschlussprüfung bzw. der ordentliche Abschluss an einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule
- das Training und die Wettkämpfe von nationaler und internationaler Bedeutung, an denen qualifizierte Sportler teilnehmen
- Der Einsatz in Hilfsaktionen des IKRK, SKH
- ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von länger als vier Monaten
- das Absolvieren von wichtigen Prüfungen während einer Dienstleistung
- Schwangerschaft und die Pflicht zur Betreuung eigener Kleinkinder (bis 3-jährig), soweit eine Ersatzbetreuung nicht möglich ist

Als wichtige Prüfungen gelten:

- die Abschlussprüfungen der Lehre, der Mittelschule, der Lehrerausbildung und ähnlicher Ausbildungsstätten
- die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Semesterprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann
- Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen



- Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Fachhochschulen, Lehrerausbildungsanstalten und höheren Fachschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfungen im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine für die Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist
- Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonal, eidgenössisch oder interkantonal anerkannten Diplomen und Fachausweisen

Nicht zwingende Gründe

Wird ein Gesuch eingereicht, bei welchem keine zwingenden Gründe vorliegen, obliegt es der Ausbildungsadministration über die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche zu entscheiden. Keine zwingenden Gründe sind:

- Hohe Belastung am Arbeitsplatz
- Ausfall Stellvertreter infolge Ferien
- Absolvierung eines Studiums
- Gebuchte Ferien (sofern Dienstvoranzeige vor Buchung verschickt wurde)
- Alle weiteren oben nicht aufgeführten Gründe

Grundsätzlich sind Gesuche mit nicht zwingenden Gründen abzulehnen, sofern nicht schlüssig und mit ausreichend Beweismitteln die Dringlichkeit belegt werden kann.

Urlaubsgesuche

Schutzdienstpflichtige können vordienstlich bis 10 Tage vor Dienstbeginn ein Urlaubsgesuch einreichen. Der Urlaub darf maximal 1 Tag sein und nicht dazu führen, dass die minimale Präsenzzeit von 90% unterschritten wird.

Gründe für Urlaub können sein:

- Besuch Berufsschule, Fachschule, Fachhochschule, etc.
- Nicht verschiebbare Arzttermine
- Vorstellungsgespräche
- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen

Die Liste ist nicht abschliessend.

Werden Gesuche um Urlaub erst während dem Dienstanlass gestellt, entscheidet der Kursleiter über das Gesuch.